OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350383/2/KLi/JW**

Datum: **Linz, 11. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 3. Juli 2017 der A L, geb. 19xx, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8. Juni 2017, GZ: SJF, wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufzuheben, wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. Juni 2017, GZ: SJF, wurde dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 30. Mai 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs keine Folge gegeben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin alleine im Haushalt lebe und derzeit eine Pension aus Ungarn in minimal abweichender monatlicher Höhe von zuletzt im April 2017 133,05 Euro erhalte. Ferner erhalte sie eine Pension der Pensionsversicherungsanstalt inkl. Ausgleichszulage seit Jänner 2017 in unterschiedlicher Höhe, zuletzt für April 668,74 Euro. Insgesamt habe sie 801,79 Euro erhalten. Ein Teil der Ausgleichszulage werde laut Auskunft der PVA derzeit einbehalten, weil das Unterhaltsverfahren gegen den Ex-Ehemann noch laufe. Diese Einbehaltung sei seitens der BMS-Behörde nicht nachvollziehbar, da derzeit kein Unterhalt vom Ex-Ehegatten fließe.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht aus, dass gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG nicht als Notlage Situationen gelten würden, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen worden sei oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen seien. Im Falle der Ausgleichszulage zur Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung sei im Rahmen der Ländervereinbarung nach Art. 15a B-VG eine Regelung in Art. 5 getroffen worden, wonach der Bund allen Beziehern einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichszulage nach §§ 292ff ASVG gewährleistet. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung werde vom Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt, dass es sich bei der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung um eine Sozialleistung des Bundes mit explizitem Bedarfssicherungscharakter handle.

Der Beschwerdeführerin sei mit Bescheid vom 8. März 2017 eine Ausgleichszulage zur Pension zugesprochen worden. Die Gründe, warum bei der Ausgleichszulage eine fiktive Unterhaltszahlung des Ex-Gatten angerechnet worden sei, seien aus diesem Bescheid nicht erkennbar und auch nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund sei auch ein gesondertes Schreiben der Behörde an die PVA ergangen. Ob die Beschwerdeführerin im Pensionsverfahren ein ihr zustehendes Rechtsmittel ergriffen habe, entziehe sich der Kenntnis der Behörde. Da sie jedoch aufgrund der Ausgleichszulage zu ihrer Pension auf anderer gesetzlicher Basis versorgt sei, seien die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben und sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 3. Juli 2017, in welcher die Beschwerdeführerin vorbringt, in ihrem subjektiven Recht auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung verletzt zu sein. Sie habe im Zeitraum vom 1. März 2017 bis 31. März 2017 ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von zirka 500 Euro (ungarische Pension zwischen 110 Euro und 130 Euro plus Invaliditätspension 289,94 Euro + Ausgleichszulage 142,35 Euro, abzüglich Rate PVA 45 Euro). Ab April habe sie aufgrund einer Nachverrechnung der PVA ein Nettoeinkommen in Höhe von zirka 680 Euro, da die Ausgleichszulage ab 1. April 2017 rückwirkend auf 284,70 Euro erhöht worden sei. Dennoch erreiche ihr monatliches Einkommen noch nicht den Mindeststandard gemäß Oö. BMSG. Es liege daher eine Notlage vor.

Unter Umständen könne sie demnächst ihre Lebenserhaltungskosten nicht mehr bestreiten. Sie habe auf ihrem Konto einen negativen Saldo in Höhe von zirka minus 600 Euro und einen Kredit in Höhe von zirka 4.500 Euro. Das Unterhaltsverfahren gegen ihren Ex-Gatten laufe noch immer und ein Ende des Verfahrens sei noch nicht absehbar.

Sie beantrage daher, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass ihr ab 30. Mai 2017 die bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt wird; gemäß § 22 Abs. 3 VwGVG den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufheben; sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist 19xx geboren und österreichische Staatsbürgerin. Die Ehe mit ihrem Ex-Ehemann wurde am 21. Juni 2013 geschieden. Derzeit ist ein Unterhaltsverfahren gegen den Ex-Ehemann anhängig.

II.2. Die Beschwerdeführerin bezieht eine ungarische Pension in Höhe von zuletzt 110 Euro. Ferner bezieht die Beschwerdeführerin eine Invaliditätspension der Pensionsversicherungsanstalt zuzüglich Ausgleichszulage.

Mit Bescheid vom 9. Jänner 2017 der Pensionsversicherungsanstalt, GZ: OLA1 / 7000 120565-1 02 Z, wurde der Beschwerdeführerin ab 1. Jänner 2017 eine Invaliditätspension in Höhe von monatlich 305,52 Euro zuerkannt. Ferner wurde der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 8. März 2017 der Pensionsversicherungsanstalt, GZ: O1, eine Ausgleichszulage ab 1. Jänner 2017 in Höhe von monatlich 154,28 Euro sowie ab 1. März 2017 in Höhe von 150 Euro zuerkannt. Ferner wurde in diesem Bescheid ausgesprochen, dass der von 1. Jänner 2017 bis 28. Februar 2017 entstandene Überbezug an Ausgleichszulage

im Betrag von 466,38 Euro zurückgefordert werde. Der Überbezug werde in Raten von 45 Euro von der monatlichen Leistung abgezogen.

II.3. Die Beschwerdeführerin bewohnt eine Mietwohnung, im Ausmaß von 45,89 m². An monatlicher Miete fallen 327,73 Euro an. Die Beschwerdeführerin erhält Wohnbeihilfe in Höhe von monatlich 157 Euro.

II.4. Mit 28. April 2017 hat die Beschwerdeführerin ein Ansuchen an die Pensionsversicherungsanstalt gerichtet, die Ratenzahlung (monatlich 45 Euro) zu stunden. Mit Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom 2. Mai 2017 wurde diesem Ansuchen stattgegeben. Die monatliche Ratenzahlung wird bis September 2017 vorläufig eingestellt.

II.5. Darüber hinaus hat die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Kreditverbindlichkeiten ein Ansuchen an ihre Bank gestellt, die Kreditverbindlichkeiten bzw. Rückzahlungen zu stunden. Die Rate in Höhe von monatlich 50 Euro wird für sechs Monate, somit von Mai 2017 bis Oktober 2017 gestundet. Die nächste Fälligkeit tritt daher am 1. November 2017 ein. Darüber hinaus hat die Bank die als Sicherheit dienende Er- und Ablebensversicherung mit einer monatlichen Prämie von 43,62 Euro rückgekauft. Der Rückkaufswert in Höhe von 1.475,76 Euro wurde dem Kreditkonto gutgebucht. Der derzeit aushaftende Saldo auf dem Kreditkonto beträgt daher 3.806,27 Euro und auf dem Pensionskonto 65,51 Euro.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die persönlichen Daten der Beschwerdeführerin ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus dem Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung vom 30. Mai 2017.

III.2. Das Einkommen der Beschwerdeführerin ergibt sich einerseits aus ihren eigenen Angaben im Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie aus den Bescheiden der Pensionsversicherungsanstalt vom 9. Jänner 2017 (Invaliditätspension) und vom 8. März 2017 (Ausgleichszulage).

III.3. Die Wohnverhältnisse der Beschwerdeführerin gehen aus dem im Akt befindlichen Mietvertrag sowie aus der ebenfalls im Akt befindlichen Mietzinsvorschreibung hervor.

III.4. Die Aussetzung der Ratenzahlung bei der PVA ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt vom 2. Mai 2017.

Die Stundung der Kreditverbindlichkeiten geht aus dem im Akt befindlichen Schreiben der Bank vom 9. Mai 2017 hervor, ebenso der Rückkauf einer Er- und Ablebensversicherung sowie die aushaftenden Verbindlichkeiten auf dem Kreditkonto bzw. auf dem Pensionskonto.

III.5. Nachdem sämtliche persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin bereits unstrittig aus dem Akteninhalt hervorgehen und lediglich in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen ist, in wie weit der Beschwerdeführerin bedarfsorientierte Mindestsicherung zukommt oder in wie weit sie aufgrund der Ausgleichszulage der Pensionsversicherungsanstalt keinen Anspruch auf Mindestsicherung hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte daher Abstand genommen werden, da aufgrund des unstrittigen Sachverhaltes eine weitere Klärung auch durch eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht mehr zu erwarten gewesen ist. Aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ungeachtet eines Parteiantrages gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. BMSG sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

IV.2. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinne des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7)

IV.3. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.
[...]

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gelten nicht als soziale Notlage Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.

IV.4. Nach § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfsbedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

§ 7 Abs. 2 Oö. BMSG besagt:
Als Beitrag der hilfsbedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8-10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahme zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

IV.5. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

IV.6. Nach § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandard), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

§ 13 Abs. 2 Oö. BMSG besagt, dass die Landesregierung durch Verordnung

1. jährlich zum 1. Jänner die Höhe der Mindeststandards gemäß Abs. 1 und
2. die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien gemäß Abs. 3

festzusetzen hat. Sie hat dabei auf die Höhe der um die Beträge für die gesetzliche Krankenversicherung reduzierte Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist u.a., dass eine Person von einer sozialen Notlage betroffen ist. Eine soziale Notlage liegt u.a. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlage ausreichend Sorge getroffen wurde (§ 6 Abs. 5 Oö. BMSG).

Diese Bestimmung ermöglicht eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht. Nach dieser Regelung ist zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde" (vgl. auch AB 434 Blg Oö. LT 27. GP 36).

V.2. Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 96/2010) gewährleistet der Bund allen Beziehern einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichszulage nach §§ 292ff ASVG.

§ 292 regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage. Gemäß § 292 Abs. 1 ASVG wird festgelegt, dass dann, wenn die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des pensionsberechtigten Erwachsenen stammenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293) erreicht, so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

Die Ausgleichszulage dient somit der Sicherung eines bestimmten Mindest-einkommens, sofern der Pensionsberechtigte seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Demgemäß stellt die Ausgleichszulage eine Art bedarfsorientierte Mindestsicherung dar (vgl. insbesondere die Formulierung in Art. 5 Abs. 1, BGBl. I Nr. 96/2010). Der Gesetzgeber hat somit eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistung der Ausgleichszulage angenommen.

V.3. Auch der Verwaltungsgerichtshof setzte sich in seinem Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Zl. Ra2015/10/0047, mit der Frage auseinander, inwiefern Bezieherin einer Ausgleichszulage Anspruch auf bedarfsorientierte Mindest-sicherung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof führte dazu Nachfolgendes aus:

„Ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts ist das Prinzip der Subsidiarität. Daraus ergibt sich, dass Personen, die grundsätzlich zum Bezug von Mindestsicherung berechtigt sind, zunächst ihre eigenen Ressourcen (erzielbares Einkommen, Vermögen, Ansprüche gegen Dritte) einzusetzen haben und die Mindestsicherung nur zur Abdeckung des verbleibenden Bedarfs gewährt wird. Für Oberösterreich wird dies insbesondere durch § 8 Abs. 1 Oö. BMSG normiert, wonach die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfsbedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu bemessen ist. Dazu gibt es ausreichend Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (u.a. das von der Oberösterreichischen Landesregierung in der Revisionsbeantwortung als Argument für die Unzulässigkeit der vorliegenden Revision ins Treffen geführte Erkenntnis zum Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz vom 11. August 2015, Ra 2015/10/0030).

Gemäß § 6 Abs. 5 1. Halbsatz Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde. Somit sind Personen, für deren Bedarf in dieser Weise Vorsorge getroffen wurde, gar nicht von einer ‚Sozialen Notlage` im Sinn des Oö. BMSG betroffen. Ihnen fehlt daher schon die grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Mindestsicherung gemäß § 5 Z 1 leg. cit. Für diese Personen stellt sich somit die Frage der Anrechnung sonstigen Einkommens oder Vermögens auf den Mindestsicherungsanspruch nicht, weil sie einen solchen Anspruch gar nicht haben.

[...]

Nach dem Willen des Gesetzgebers schließt § 6 Abs. 5 Oö. BMSG einen Mindestsicherungsanspruch für solche Personen aus, denen eine andere Leistung zukommt, die nach ihrer gesetzlichen Grundlage eine ausreichende Deckung des gesamten Lebensbedarfs gewährleisten soll.

Gemäß dem zum zweiten Abschnitt („Verpflichtungen des Bundes“) der Mindestsicherungsvereinbarung gehörenden Art. 5 Abs. 1 gewährleistet der Bund allen Beziehern einer Penon aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichszulage. Nach dem Art. 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung haben die Länder die erforderlichen Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung für alle Personen zu gewährleisten, deren Bedarfe nicht durch Leistungen nach dem 2. Abschnitt gedeckt sind. Somit fallen Bezieher einer Ausgleichszulage, wobei es sich nach den Materialen zur Mindestsicherungsvereinbarung (677 BlgNR 24. GP, 10) um eine „Sozialleistung des Bundes mit explizitem Bedarfssicherungscharakter“ handelt, nicht unter den Kreis jener Personen, denen die Länder nach der Mindestsicherungsvereinbarung eine Mindestsicherung zu gewährleisten haben.

Unter Berücksichtigung der – zur Auslegung der Mindestsicherungsgesetze heranzuziehenden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2017, Zl. 2013/10/0220) – Mindestsicherungsvereinbarung handelt es sich somit bei der Ausgleichszulage eindeutig um eine den gesamten Lebensbedarf deckenden Leistung, bei deren Bezug nach den obigen Ausführungen gemäß § 6 Abs. 5 Oö. BMSG keine soziale Notlage vorliegt. Bezieher einer Ausgleichszulage zählen daher zu dem vom Anspruch auf Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG ausgenommenen Personenkreis.

Dem Verwaltungsgericht ist daher zuzustimmen, dass der Revisionswerber als Bezieher einer Ausgleichszulage – unabhängig von deren Höhe – nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Oö. BMSG zählt.“

V.4. Die Materialen zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP) halten zu § 6 Abs. 5 Folgendes fest:

„Von besonderer Bedeutung ist Abs. 5, der eine grundsätzliche Abgrenzung zu verwandten Rechtsbereichen mit einem Leistungsangebot, das zwar eine ähnliche Zielrichtung hat, aber mitunter geringere Leistungshöhen als die bedarfsorientierte Mindestsicherung vorsieht, ermöglicht. So verfolgen z.B. auch das subsidiäre Mindesteinkommen nach dem Oö. ChG, die Leistungen nach dem Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 oder das Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG das erkennbare Ziel, den Lebensunterhalt bzw. Wohnbedarf zu decken. Der Subsidiaritätsgedanke allein hilft hier nicht, um die Frage beantworten zu können, ob neben diesen Leistungen zusätzlich bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erbringen ist – oder nicht.
Nach der nunmehrigen Regelung ist zur Beantwortung dieser Frage zu prüfen, ob durch die „andere gesetzliche Grundlage ausreichend Vorsorge getroffen wurde". Hier zeigt sich z.B. in § 16 Oö. ChG und in § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 1 und 2 Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 [...], dass der Gesetzgeber eine ausreichende Bedarfsdeckung durch die Leistungen des jeweiligen Gesetzes angenommen hat. In diesen Fällen kann also nicht mehr davon ausgegangen werden, dass eine soziale Notlage vorliegt. Dem gegenüber kann z.B. beim Kinderbetreuungsgeld aufgrund der Gesetzessystematik (insbesondere der möglichen Bezugsvarianten) nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Bedarfsdeckung im Auge hatte. Daraus ergibt sich somit, dass in den ersten beiden Fällen ein Parallelbezug ausscheidet, im Fall des Kinderbetreuungsgeldes jedoch eine Aufzahlung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung möglich ist."

V.5. Die Beschwerdeführerin bezieht 14-mal jährlich eine Invaliditätspension zuzüglich einer Ausgleichszulage. Da die Beschwerdeführerin Überzahlungen aus der Ausgleichszulage erhalten hat, wird bei der Berechnung der Ausgleichszulage monatlich ein anteiliger Betrag von 45 Euro einbehalten. Aufgrund eines Ansuchens der Beschwerdeführerin wird die Ratenzahlung derzeit ausgesetzt. Insgesamt erhält die Beschwerdeführerin eine Invaliditätspension von 305,52 Euro monatlich sowie eine Ausgleichszulage von 150 Euro monatlich. Ferner erhält sie eine Pension aus Ungarn.

Nachdem die Beschwerdeführerin nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047) von vornherein nicht zu den Anspruchsberechtigten nach dem Oö. BMSG zählt – unabhängig von deren Höhe – waren weitere Ermittlungen zum Bedarf der Beschwerdeführerin nicht erforderlich.

V.6. Aufgrund des in § 2 Abs. 5 Oö. BMSG normierten Subsidiaritätsprinzips, wonach die bedarfsorientierte Mindestsicherung nachrangig zu gewähren ist, in Verbindung mit der grundsätzlichen Abgrenzung zu Leistungen aufgrund verwandter Rechtsbereiche ist im verfahrensgegenständlichen Fall eine Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nicht zuzuerkennen.

V.7. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, zumal sich der Sachverhalt aus dem Akt ergibt und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, weil ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen sind.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht in seinem Erkenntnis von demselben Sachverhalt aus, wie die belangte Behörde. Es werden auch keine neuen Tatsachen oder Beweise ins Treffen geführt. Verfahrensgegenständlich war ausschließlich die Rechtsfrage, ob Beziehern einer Ausgleichszulage ein Anspruch auf Mindestsicherung zukommt. Von daher bestehen keine Bedenken, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

Dem Absehen von der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte besteht eine Ausnahme von der Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK dann, wenn das Verfahren nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder nur hochtechnische Fragen betrifft (vgl. etwa den Beschluss des VwGH vom 16. November 2015, Zl. Ra 2015/12/0026, mwN). Die im vorliegenden Fall ausschließlich zu lösende Rechtsfrage weist keine besondere Komplexität auf. Art. 47 GRC kann schon deshalb keine Verhandlungspflicht begründen, weil kein Sachverhalt vorliegt, der zur Anwendung des Unionsrechts führte (vgl. auch dazu den zitierten Beschluss des VwGH zur Zl. Ra 2015/12/0026, mwN) [VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047.

V.8. Der Antrag, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde aufzuheben, war als unzulässig zurückzuweisen. Zunächst haben rechtzeitige Beschwerden ex lege aufschiebende Wirkung (§ 13 Abs. 1 VwGVG). § 33 Oö. BMSG trifft dazu außerdem eine Sonderregel und unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren" zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. BMSG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung keine aufschiebende Wirkung.

Im vorliegenden Fall liegt allerdings kein Bescheid über die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung vor, sondern ein Bescheid über die Abweisung der Zuerkennung dieser Leistung. Alleine die aufschiebende Wirkung der Beschwerde würde daher nicht die Zuerkennung der abgewiesenen Leistung zur Folge haben. Der diesbezügliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus hat sich der Verwaltungsgerichtshof in dem in dieser Entscheidung zitierten Erkenntnis vom 24. Februar 2016, Ra 2015/10/0047, bereits eingehend mit der Abgrenzung einer Ausgleichszulage von der bedarfsorientierten Mindestsicherung auseinandergesetzt. Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof in dieser Entscheidung auch zur Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Stellung genommen. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer